

Satzung der Stadt Ludwigslust
über die Festlegung von Gebietszonen und die Höhe eines Geldbetrages
zur Ablösung von Stellplätzen in der Fassung der 1. Änderung vom 26. 09. 2001

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998; GS Meckl.-Vorp. GL. Nr. 2020-2 zuletzt geändert durch 3. Änd.G KV M-V vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634), sowie des § 48 Abs. 6 der LBauO M-V vom 26. April 1994 (GVOBl. M-V S. 518, 635), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Deregulierung des Bau-, Landesplanungs und Umweltrechtes (Bau-, Landesplanungs- und Umweltrechtsderegulierungsgesetz – BLUDerG) vom 27. 04. 1998 (GVOBl. M-V S. 388) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust vom 26. 09. 2001 die Änderung der Satzung über die Festlegung von Gebietszonen und die Höhe eines Geldbetrages zur Ablösung von Stellplätzen beschlossen.

§ 1
Festlegung von Gebietszonen

- (1) Für die Zahlung eines Geldbetrages wird das Gebiet der Stadt Ludwigslust in 2 Zonen aufgeteilt.

Zone I

umfaßt das Altstadtgebiet, das in seinem Umfang dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet entspricht und das Gebiet in der Verlängerung der Schloßstraße bis zur Christian-Ludwig-Str., welches im städtebaulichen Rahmenplan des ehemaligen Garnionsgeländes überwiegend für den Einzelhandel vorgesehen ist. In der Zone I ist der § 48 Absatz 6 der Neufassung der LBauO M-V vom 06.05.1998 anzuwenden.

Zone II

umfaßt das restliche Stadtgebiet

- (2) Die Grenze der Zone I ist im beiliegenden Lageplan (Anlage 1) ersichtlich, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2
Ablösebetrag

Der Geldbetrag je Stellplatz (Ablösebetrag) wird unter Anwendung eines Satzes von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten für Parkeinrichtungen – einschließlich Grundstückskosten – wie folgt festgelegt:

Zone	I	3.900,00 €
Zone	II	1.650,00 €

§ 3
Ermäßigung

- (1) Eine Ermäßigung des Ablösebetrages bis zu 50 % ist möglich, wenn nach der Beseitigung Bestehender Bausubstanz Neubauten im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues errichtet werden.

§ 4
Abgabenschuldner

- (1) Schuldner des Ablösebetrages ist der aus der Baugenehmigung Berechtigte.
(2) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit Baubeginn.

§ 5
Fälligkeit

Der Ablösebetrag ist 3 Monate nach Baubeginn fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.

Ludwigslust, den 09. 11. 2001

Zimmermann
Bürgermeister